

# Haushaltssatzung der Stadt Krefeld

## für das Haushaltsjahr 2023

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.073.968.882	Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.067.121.136	Euro

im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.000.419.970	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	997.968.418	Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	47.660.180	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	85.727.140	Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	835.615.408	Euro
---	-------------	------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	815.628.918	Euro
---	-------------	------

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 35.615.408 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 196.961.400 Euro festgesetzt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 520.000.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 265 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 533 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 480 v. H. |

## § 7

(entfällt)

## § 8

- a) Von dem in § 2 ausgewiesenen Gesamtbetrag für aufzunehmende Kredite sind
- zur Finanzierung von Investitionen der kostenrechnenden Einrichtungen  
1.583.605 Euro
  - zur Finanzierung von Investitionen für den übrigen Haushalt  
34.031.803 Euro
- bestimmt.
- b) Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im Haushaltsjahr 2023 ergänzende Verträge zur Sicherung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen.
- c) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf 50.000 Euro, bezogen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, festgelegt.

## § 9

Es gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze gemäß Anlage zum Haushaltsplan.